



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Auswirkungen des Klimawandels auf die Bauleitplanung

Dr. Mahdad Mir Djawadi, maître en droit (Nancy/F)
Lehrbeauftragter an den Universitäten zu Köln und Siegen

Online-Wintertagung der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht NRW
am 09.12.2022



- I. Verortung der Thematik
- II. Überblick über den maßgeblichen Rechtsrahmen
- III. Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
- IV. Bedeutung des Klimaschutzes in der Abwägung
- V. Fazit und Ausblick



Klimaschutzbeschluss des BVerfG vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 –

- Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz
- Verpflichtung des Gesetzgebers zur „intertemporalen Freiheitssicherung“, d.h. Verpflichtung zur Umsetzung der gesetzten und durch Art. 20a GG aufgegebenen Klimaschutzziele, um grundrechtsgeschützte Freiheiten über die Generationen zu sichern



- ## Klimaschutzbeschluss des BVerfG vom 24. März 2021
- 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 –
- Insbesondere durch konkrete Fortschreibung von Zielen zur Reduktion von CO₂
 - Wachsende Bedeutung des Klimaschutzes und Aufwertung der Grundrechte und der Staatszielbestimmung in Art. 20a GG.



Art. 20a GG

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Beitrag der Gemeinden zur Bekämpfung des Klimawandels

- Verpflichtung aller Staatsgewalt durch Art. 20a GG, also auch der Gemeinden
- Enorme Bedeutung der Gemeinden für den Klimaschutz

Quantitative Bedeutung

- 10 796 Gemeinden
(Stand: 31.12.2020)

Qualitative Bedeutung

- durch Bauleitplanung
(insb. Treibhausgase,
Abwärme, Fläche, etc.)

- Bürgernahe Umsetzung der Klimaschutzziele

Verbraucherin & Vorbild

- Energiemanagement in kommunalen Liegenschaften
- Abfallvermeidung in der kommunalen Verwaltung
- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED
- Bereitstellung verbilligter Job-Tickets oder Dienstfahräder für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Fuhrparkumstellung auf klimafreundliche Modelle

Versorgerin & Anbieterin

- Energiesparendes Bauen bei kommunalen Wohnungsbaugesellschaften
- Errichtung/Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen
- Ausbau und klimafreundliche Gestaltung des ÖPNV
- Betrieb von Nahwärmenetzen
- Klimaschonende Abfall- und Abwasserentsorgung



Planerin & Reguliererin

- Festlegung energetischer Standards in der Siedlungsplanung
- Ausweisung von Vorranggebieten für Erneuerbare-Energien-Anlagen
- Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen, Umweltzonen, autofreien Zeiten etc.
- Mengenabhängige Abfallgebühren

Beraterin & Promoterin

- Energieberatungen für unterschiedliche Zielgruppen (Gewerbe, Haushalte, Handel, Industrie etc.)
- Erstellung von Photovoltaik-Potenzialkatastern
- Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei der Gründung von Energiegenossenschaften
- Förderprogramme für energieeffiziente Altbausanierung

Quelle: *Deutsches Institut für Urbanistik*, Klimaschutz in Kommunen – Praxisleitfaden, 3. Aufl. 2018, Abbildung A1–8: Die Rolle der Kommune im Klimaschutz, S. 23

Verbraucherin & Vorbild

- Energiemanagement in kommunalen Liegenschaften
- Abfallvermeidung in der kommunalen Verwaltung
- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED
- Bereitstellung verbilligter Job-Tickets oder Dienstfahräder für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Fuhrparkumstellung auf klimafreundliche Modelle

Versorgerin & Anbieterin

- Energiesparendes Bauen bei kommunalen Wohnungsbaugesellschaften
- Errichtung/Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen
- Ausbau und klimafreundliche Gestaltung des ÖPNV
- Betrieb von Nahwärmenetzen
- Klimaschonende Abfall- und Abwasserentsorgung



Planerin & Reguliererin

- Festlegung energetischer Standards in der Siedlungsplanung
- Ausweisung von Vorranggebieten für Erneuerbare-Energien-Anlagen
- Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen, Umweltzonen, autofreien Zeiten etc.
- Mengenabhängige Abfallgebühren

Beraterin & Promoterin

- Energieberatungen für unterschiedliche Zielgruppen (Gewerbe, Haushalte, Handel, Industrie etc.)
- Erstellung von Photovoltaik-Potenzialkatastern
- Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei der Gründung von Energiegenossenschaften
- Förderprogramme für energieeffiziente Altbausanierung

Quelle: *Deutsches Institut für Urbanistik*, Klimaschutz in Kommunen – Praxisleitfaden, 3. Aufl. 2018, Abbildung A1–8: Die Rolle der Kommune im Klimaschutz, S. 23



- **Tatsächlicher Einfluss der Bauleitplanung:** Bebauung und Versiegelung als Klimafaktor
- **Rechtlicher Einfluss der Bauleitplanung:** Bauplanungsrecht als Ordnungsinstrument

- I. Verortung der Thematik
- II. Überblick über den maßgeblichen Rechtsrahmen
- III. Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
- IV. Bedeutung des Klimaschutzes in der Abwägung
- V. Fazit und Ausblick

II. Überblick über den maßgeblichen Rechtsrahmen



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Insb. § 1 Abs. 3 BauGB
 - *„Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung kann insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht kommen.“*

II. Überblick über den maßgeblichen Rechtsrahmen



- Insb. § 1 Abs. 5 BauGB
 - *„Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die [...] umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, [...] gewährleisten.“*
 - *„Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“*

- Klima
 - Mikroklima
 - Mesoklima
 - Makroklima
- Reduzierung/Beseitigung der Ursachen des Klimawandels (Mitigation)
- Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Adaption)

II. Überblick über den maßgeblichen Rechtsrahmen



- § 1 Abs. 7 BauGB: *„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“*
- § 1a Abs. 5 BauGB: *„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“*
- § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (städtebauliches Entwicklungskonzept/städtebauliche Planung)

Instrumente zur Regulierung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Flächennutzungsplan, § 1 Abs. 2 Var. 1 BauGB
- Bebauungsplan, § 1 Abs. 2 Var. 2 BauGB
- Städtebaulicher Vertrag, § 11 BauGB
- Immer erforderlich für ein Tätigwerden: städtebaulicher Bezug

- Fachgesetze/Fachplanungen (Auszug)
 - Bundesrechtliche Vorschriften
 - Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
 - Gebäudeenergiegesetz (GEG)
 - Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)
 - Landesrechtliche Vorschriften
 - Ggf. Landes-Klimaschutzgesetz
 - BauO
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Bundesnaturschutzgesetz
 - Landschaftspläne
 - Gründordnungspläne

Instrumente zur Regulierung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Flächennutzungsplan, § 1 Abs. 2 Var. 1 BauGB
- Bebauungsplan, § 1 Abs. 2 Var. 2 BauGB
- Städtebaulicher Vertrag, § 11 BauGB

- Grundsätzlich Unzulässigkeit festsetzungsersetzender Regelungen im StV => Vorrang des Festsetzungskatalogs des § 9 BauGB
- Ausdrückliche Regelungen zu möglichen Inhalten städtebaulicher Verträge mit Bezug zum Klimaschutz finden sich in § 11 Absatz 1 Nummer 4 und 5 BauGB
 - § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB: Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung;
 - § 11 Abs. 1 Nr. 5 BauGB: Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden

- Regelungen zur Kostenübernahme oder eigenen Erarbeitung von Fachbeiträgen zum Klimaschutz, § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Grenzen
 - Kopplungsverbot nach § 56 VwVfG
 - Angemessenheit

- I. Verortung der Thematik
- II. Überblick über den maßgeblichen Rechtsrahmen
- III. Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
- IV. Bedeutung des Klimaschutzes in der Abwägung
- V. Fazit und Ausblick

III. Festsetzungen zugunsten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung



- § 9 Abs. 1 BauGB bietet großen Spielraum für Festsetzungen zugunsten des Klimaschutzes
- Gesetzgeberisch sind der planenden Gemeinde umfangreiche Instrumente zum Klimaschutz an die Hand gegeben worden

Exemplarische Aufzählung der Festsetzungsmöglichkeiten



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Einschränkungen von Art und Maß der baulichen Nutzung (Nr. 1)
 - Z.B. Höhenfestsetzungen für optimale Sonneneinstrahlung zur Energieeinsparung oder zum Erreichen von Verschattung
- Vorgabe zur Bauweise, überbaubare/nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie Stellung der baulichen Anlagen (Nr. 2)
- Abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (Nr. 2a)

III. Festsetzungen zugunsten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung



- Für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke Höchstmaße aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden für Wohnbaugrundstücke (Nr. 3)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Nr.10)
- die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Nr. 11)
- Versorgungsflächen (Nr. 12)

III. Festsetzungen zugunsten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung



- Grün- und Waldflächen (Nr. 15, 18 b)
- Wasserflächen (Nr. 16)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20)
- Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien, z.B. Photovoltaikanlagen (Nr. 23 b)
- Verpflichtung zur Bepflanzung (Nr. 25)
- § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. örtlichen Bauvorschriften nach LBauO

III. Festsetzungen zugunsten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung



- **§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. a: Begrenzung des Ausstoßes von CO₂**
 - Abgrenzung zum BImSchG zuweilen schwierig
 - Festsetzung von Emissionskontingenten für Geruchsemissionen grundsätzlich zulässig (VGH München, Urt. v. 01.04.2015 - Az. 1 N 13.1138)
 - Festlegung von Grenzwerten betreffend die Verwendung fossiler Brennstoffe in Anlagen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) unterliegen, nicht zulässig (BVerwG, Urt. v. 14.09.2017 - 4CN 6/16)

III. Festsetzungen zugunsten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- **§ 9 Abs. 1 Nr. 23a: Begrenzung des Ausstoßes von CO2**
- Verfolgung allein ökologischer Ziele ohne städtebaulichen Bezug zulässig?
 - Bisher etwa OVG Lüneburg: Die Verfolgung des Ziels, das Weltklima verbessern zu helfen, reicht mangels bodenrechtlichen Bezugs nicht aus (Urt. v.14.01.2002 - 1 KN 468/01)

III. Festsetzungen zugunsten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung



- **§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB:** Festsetzung von Gebieten, in denen technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien bei Errichtung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen getroffen werden müssen
 - Wortlaut: nur Neubauten, Bestandsbauten nicht erfasst
 - Betriebs- und Nutzungszwang?

III. Festsetzungen zugunsten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Nicht aufgeführt ist die Thematik der sog. „Grauen Energie“
- Nicht aufgeführt ist überdies die Thematik des „Urban Mining“
- Aktuelle Tendenz und Erkenntnis: Weiternutzung des Bestands ist regelmäßig klimafreundlicher als Neubau
- Konsequenzen für die Zukunft hinsichtlich Art der Errichtung sowie die zu verwendenden Materialien
- Vgl. dazu <https://www.empa.ch/de/web/nest/urban-mining>, letzter Aufruf Stand: 05.12.2022

III. Festsetzungen zugunsten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Vgl. dazu Deutscher Städtetag, Nachhaltiges und suffizientes Bauen in den Städten, <https://www.staedtetag.de/publikationen/weitere-publikationen/2021/handreichung-nachhaltiges-und-suffizientes-bauen>, letzter Aufruf Stand: 05.12.2022



- Klimaschutzmaßnahmen in der Bauleitplanung dienen vor allem der Ergänzung/Unterstützung des Energiefachrechts
- Konkret obliegt es der Bauleitplanung, städtebaulich die Voraussetzungen für eine adäquate Anwendung des Energiefachrechts zu schaffen
- Bsp.: Freihalten notwendiger Flächen für Energiewende im FNP
- Nur ausnahmsweise und unter hohen Hürden kommen höhere etwa im B-Plan formulierte Anforderungen in Hinblick auf den Klimaschutz in Betracht
- Bei Klimaschutzanpassungsmaßnahmen hingegen größerer Spielraum, aber auch Pflicht der planenden Gemeinde

III. Festsetzungen zugunsten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung



- Zwischenfazit: Umfangreiche Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 BauGB ...
- ...s. dazu nur den Leitfaden des Landes Berlin unter <https://www.berlin.de/sen/uvk/klimaschutz/klimaschutz-in-der-umsetzung/projekte-monitoring/klimaschutz-und-bebauungsplanung/>, letzter Aufruf Stand: 05.12.2022...
- ...aber erhebliche Reserven bei der tatsächlichen Umsetzung
 - Vgl. nur *Diepes/Müller*, Klimarelevante Handlungsfelder in der verbindlichen Bauleitplanung – Nutzen deutsche Großstädte den ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum für Klimaschutz und Klimaanpassung aus?, ZfU 2018, 288
 - Vgl. nur *Ginzky/Albrecht/Pannicke-Prochnow*, Hitze in den Städten – ein Pflicht zur kommunalen Klimaanpassung tut not!, ZUR 2021, 449

Mögliche Erklärungen für das vorhandene Umsetzungsdefizit



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Klimaschutz nur ein Abwägungsbelang unter vielen
- Vorrang insbesondere des Wohnungsbaus
- Kostenintensität von Klimaschutzmaßnahmen
- „Überfrachtung“ des ohnehin immer komplexer werdenden Bauleitplanverfahrens?
- Fehlende finanzielle und personelle Ressourcen der planenden Gemeinde
- Inexistenz entsprechender Verwaltungsstrukturen
- **Fehlendes Gesamtkonzept**

Beispiel Fassadenbegrünung – Bosco Verticale



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB



Quelle: Thomas Ledl, CC BY-SA 4.0, <https://de.wikipedia.org/w/index.php?curid=9750825>

- Befestigung der Pflanzen am Gebäude dauerte allein ein Jahr.
- Pflegebedarf durch 3 Gärtner, die sich auf Balkone und Loggien abseilen müssen.
- Extrakosten pro Mieter und Monat: 1500 Euro

Quelle: <https://www.brandeins.de/magazine/brand-eins-wirtschaftsmagazin/2020/wie-wollen-wir-leben/die-gestresste-stadt>, letzter Aufruf Stand 02.12.2022.

Rechtliche Vorgaben zur Erstellung eines Gesamtkonzepts



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Gesamtkonzept als Legitimationsgrundlage
- Einzelne Landesklimagesetze sehen Möglichkeit zur Aufstellung von Klimaschutz- und Anpassungskonzepte durch Gemeinden für ihren Hoheitsbereich vor
- Zumeist indes keine Verpflichtung zur Aufstellung solcher Konzepte

- Ausnahmen (exemplarisch):
 - § 12 Abs. 1 S. 2 EWG Bln
 - § 13 Abs. 1 S. 1 BremKEG
 - *„Die Gemeinden beschreiben in städtebaulichen Konzepten unter Berücksichtigung der Ziele und Handlungsstrategien nach den § 1 und § 2 die kommunalen Ziele und Strategien zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Die Konzepte sollen insbesondere Aussagen zu kommunalen Maßnahmen 1.in der Bauleitplanung und 2.bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen enthalten. Die Konzepte sind zu veröffentlichen und mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.“*
- Rechtliche Bedeutung: § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB
- Möglicher Grund => landesverfassungsrechtliches Konnexitätsprinzip

- I. Verortung der Thematik
- II. Überblick über den maßgeblichen Rechtsrahmen
- III. Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
- IV. Bedeutung des Klimaschutzes in der Abwägung
- V. Fazit und Ausblick



- Gewicht des Klimaschutzes in der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB)?
- Ermessenslenkende Funktion des Klimaschutzes?
- Muss die klimafreundlichste Planung vorgenommen werden (Optimierungsgebot)?



- Historie
- Wortlaut
- Systematik
- Telos

- Insbesondere Wortlaut/Systematik
 - § 1 Abs. 3 BauGB
 - „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung kann **insbesondere** bei der Ausweisung **von Flächen für den Wohnungsbau** in Betracht kommen.“
 - § 1 Abs. 5 BauGB
 - „Bauleitpläne **sollen** eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die [...] umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, [...] gewährleisten.“
 - „Sie **sollen** dazu **beitragen**, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den **Klimaschutz und die Klimaanpassung**, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu **fördern**, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

- Insbesondere Wortlaut/Systematik
 - § 1 Abs. 7 BauGB: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“
 - § 1a Abs. 5 BauGB: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes **soll** sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, **Rechnung getragen** werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 **zu berücksichtigen**.“

- Zwischenergebnis: Weder aus dem Wortlaut noch aus der Systematik des Gesetzes lässt sich ein Vorrang klimaschutzrechtlicher Belange in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB herleiten
- Auch Telos der Norm streitet nicht dafür
- Aber: Notwendigkeit besonderer Berücksichtigung wegen Art. 20a GG?



- Maßgebliche Aussagen des Klimabeschlusses des BVerfG
 - Artikel 20 a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen
 - Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu
 - Erheblicher Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ausfüllung der in Art. 20a GG statuierten Ziele



- VGH Mannheim, Urt. v. 06.07.2021 – 3 S 2103/19 –
 - Übernahme der vom BVerfG formulierten Aussagen
 - Planungsleitlinien und Abwägungsdirektiven der §§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB, 1 Abs. 7 BauGB erfordern eine besonders sorgfältige planerische Abwägung im Hinblick auf den Klimaschutz
 - Aber kein Vorrang des Klimaschutzes vor anderen Belangen i.S. der §§ 1 Abs. 6, § 1a BauGB, wie § 1 Absatz 5 Satz 2 BauGB klarstellt



- BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7/21 – (Auswirkungen des KSG auf eine Planfeststellung)
 - Artikel 20 a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen (wie BVerfG)
 - Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu (wie BVerfG)

- BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7/21 – (Auswirkungen des KSG auf eine Planfeststellung)
 - Zu § 13 KSG: Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Berücksichtigungsgebot insbesondere querschnittartig Regelungslücken schließen, soweit die Fachgesetze die Berücksichtigung des Klimaschutzes nicht ausdrücklich vorschreiben, und für alle eröffneten Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume Bedeutung haben.
 - § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG: „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“
 - Fehlende Bedeutung des § 13 Abs. 1 KSG in der Bauleitplanung wegen vorrangiger Regelungen im BauGB?

- BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7/21 – (Auswirkungen des KSG auf eine Planfeststellung)
 - Belange auch des globalen Klimaschutzes zählen zum Prüfungsumfang der UVP für Verfahren nach dem 16.05.2017
 - Feststellung der Inexistenz konkretisierender Vorgaben hinsichtlich Reichweite wie auch Untersuchungstiefe der potenziellen Auswirkungen eines Vorhabens auf das globale Klima
 - Anforderungen an Berücksichtigungspflicht dürfen nicht überspannt werden, müssen „mit Augenmaß“ inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen.
 - Etwas anders folgt auch nicht aus § 13 KSG => höherer Verwaltungsaufwand vom Gesetzgeber nicht intendiert



- Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden
- Darlegung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens, Satz 2 lit.b Anlage 1 zum BauGB
- Klimaaspekte nach Wortlaut/Systematik gemäß Anlage 1 zum BauGB im Umweltbericht ein Aspekt unter vielen (s. bereits Nummerierung 2. b. lit. gg)



- Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung/Reduktion/Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Ziff. 2 lit. c der Anlage 1 zum BauGB
- Darlegung alternativer Planungsmöglichkeiten, Ziff. 2 lit. d der Anlage 1 zum BauGB
- Klimacheckliste, vgl. https://www.aachen.de/de/stadt_buerger/planen_bauen/themen/_klima-checkliste/index.html, letzter Aufruf Stand: 02.12.2022



- Pflicht zur Ermittlung und Darlegung der klimaschonendsten Alternative im Umweltbericht?
- Fazit: erhöhte Ermittlungs- und Begründungspflicht bei Aufstellung des Umweltberichts
- Fehlerfolgen nach § 214 BauGB

- I. Verortung der Thematik
- II. Überblick über den maßgeblichen Rechtsrahmen
- III. Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
- IV. Bedeutung des Klimaschutzes in der Abwägung
- V. Fazit und weiterführende Fragen



- Existenz eines umfangreichen gesetzgeberischen Instrumentenkastens etwa betreffend Festsetzungen in B-Plänen zum Klimaschutz/zur Klimaanpassung
- Kein Vorrang klimaschutzrechtlicher Belange in der Abwägung, insbesondere mit Blick auf den Belang der Wohnraumversorgung
- Kein Optimierungsgebot mit Blick auf klimaschutzrechtliche Maßnahmen
- Erhöhter Ermittlungs- und Begründungsaufwand, soweit klimaschutzrechtliche Aspekte bei der Abwägung hintangestellt werden sollen.



- Notwendigkeit einer gesetzlichen Verschärfung der Regeln zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Abwägung in der Bauleitplanung?
 - Z.B. Verschärfung der Pflicht, mögliche Klimaauswirkungen in der Planung zu ermitteln und entsprechend zu gewichten?
 - Z.B. besondere Begründungspflicht für Planung, die keine Verbesserung des Klimas nach sich zieht?
 - Pflicht zur Ermittlung der klimafreundlichsten Planungsvariante („Optimierungsgebot light“)?
 - Explizite Aufführung des Klimaschutzes als eigenen, gesonderten Abwägungsbelang in § 1 Abs. 6 BauGB?
 - Anpassung/Verschärfung des Verfahrensrechts, insbesondere mit Blick auf die Umweltprüfung?
 - Anpassung der Fehlerfolgenregelung in § 214 BauGB?



- Umgang mit Bebauungsplänen nach §§ 13a, 13b BauGB?
Überarbeitungsbedarf des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB
(Vorrang der Innenentwicklung)?
- Z.B. Pflicht zur Aufstellung von Bebauungsplänen im
unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB aus Gründen
des Klimaschutzes?





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Mahdad Mir Djawadi
Rechtsanwalt, maître en droit
Lehrbeauftragter an den Universitäten zu Köln und Siegen

Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Gustav-Heinemann-Ufer 88, 50968 Köln
Tel.: + 49 221 / 97 30 02-92
E-Mail: m.djawadi@lenz-johlen.de